

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01028 vom 31. Januar 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01028

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01028 du 31 janvier 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01028 del 31 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Der 1972 geborene X.____ war von 1999 bis 2010 als Kellner im Y.____ in Zürich tätig (Urk. 7/14). Am 16. September 2009 erlitt er einen Unfall (Sturz mit Aufprall auf den linken Ellenbogen und das linke Knie) und ging seither keiner Arbeitstätigkeit mehr nach (Urk. 7/170/47). Am 28. Dezember 2010 (Eingangsdatum) meldete er sich unter Hinweis auf diesen Unfall bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/4). Diese tätigte in der Folge medizinische und erwerbliche Abklärungen. Vom 4. Januar bis 30. September 2012 absolvierte der Versicherte ein Arbeitstraining (Urk. 7/70). Mit Verfügung vom 17. Januar 2013 (Urk. 7/69) wurden die beruflichen Massnahmen wegen weiterer Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen und ein Anspruch auf Umschulung abgewiesen (Urk. 7/68). Am 6. Juni 2014 (Urk. 7/99),

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.3

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungsgemäss ist bei psychischen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob ein psychischer Gesundheitsschaden mit Krankheitswert besteht, welcher die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbsein kommen zu erzielen (vgl. BGE 139 V 547 E. 5, 131 V 49 E. 1.2, 130 V 352 E. 2.2.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_125/2015 vom 18. November 2015 E. 5.4).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weit gehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c, je mit Hinweisen; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Die für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bei psychischen Erkrankungen im Regelfall beachtlichen Standardindikatoren (BGE 143 V 418, 143 V 409, 141 V

281) hat das Bundesgericht wie folgt systematisiert (BGE 141 V 281 E. 4.3.1): - Kategorie «funktioneller Schweregrad» (E. 4.3) - Komplex «Gesundheitsschädigung» (E. 4.3.1) - Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde (E. 4.3.1.1) - Behandlungs- und Eingliederungserfolg oder -resistenz (E. 4.3.1.2) - Komorbiditäten (E. 4.3.1.3) - Komplex «Persönlichkeit» (Persönlichkeitsdiagnostik, persönliche Ressourcen, E. 4.3.2) - Komplex «Sozialer Kontext» (E. 4.3.3) - Kategorie «Konsistenz» (Gesichtspunkte des Verhaltens, E. 4.4) - gleichmässige Einschränkung des Aktivitätenniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen (E. 4.4.1) - behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck (E. 4.4.2)

Beweisrechtlich entscheidend ist der verhaltensbezogene Aspekt der Konsistenz (BGE 141 V 281 E. 4.4; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_604/2017 vom 15. März 2018 E. 7.4).

E. 1.4

), weshalb darauf abzustellen ist.

Im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten – nach Erlass der angefochtenen Verfügung ergangenen – Rechtsprechungsänderung zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bei sämtlichen psychischen Erkrankungen (BGE 143 V 409 und 143 V 418) ist übergangsrechtlich bedeutsam, dass die vor der Rechtsprechung eingeholten Gutachten nicht einfach ihren Beweiswert verlieren. Vielmehr ist im Rahmen einer gesamthaften Prüfung des Einzelfalls mit seinen spezifischen Gegebenheiten und den erhobenen Rügen entscheidend, ob ein abschliessendes Abstellen auf die vorhandenen Beweisgrundlagen vor Bundesrecht standhält (BGE 141 V 281 E. 8 unter Hinweis auf BGE 137 V 210 E. 6). Mithin ist im konkreten Fall zu klären, ob die beigezogenen Gutachten – allenfalls zusammen mit weiteren fachärztlichen Berichten – eine schlüssige Beurteilung anhand der massgeblichen Indikatoren erlauben oder nicht. Je nach Abklärungstiefe und

-dichte kann zudem unter Umständen eine punktuelle Ergänzung genügen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_604/2017 vom 15. März 2018 E. 5.2.2 und 8C_300/2017 vom 1. Februar 2018 E. 4.2).

Vorliegend wurde die Arbeitsfähigkeitseinschätzung aus psychiatrischer Sicht vom psychiatrischen Gutachter nicht explizit anhand der in BGE 141 V 281 statuierten Indikatoren begründet, weshalb nachfolgend zu prüfen sein wird, ob die psychiatrische Beurteilung auch mit Blick auf die Rechtsprechung von BGE 141 V 281 den Anforderungen an die Beweiskraft genügt. Das Gutachten enthält Angaben zu sämtlichen dieser Standardindikatoren, weshalb es grundsätzlich als Beweisgrundlage heranzuziehen ist. 4.2

Facharzt

B.____ stellte anlässlich seiner Exploration einen weitgehend unauffälligen Psychostatus fest. Soweit er objektive Befunde erheben konnte - wie etwa eine herabgesetzte Schwingungsfähigkeit - waren diese lediglich leicht ausgeprägt (vgl. E. 3.3). Die wenig ausgeprägten diagnoserelevanten Befunde fanden entsprechend ihre Berücksichtigung in der Diagnose einer leichten depressiven Störung. Diese wurde bislang nicht leitend therapiert (vgl. E. 3.3), weshalb keine Behandlungsresistenz ausgewiesen ist. Als Komorbidität wirkt sich die funktionelle Einschränkung des linken Armes ressourcenhemmend aus; weitere ressourcenhemmende Komorbiditäten sind den aufliegenden Akten nicht zu entnehmen. Der Beschwerdeführer ist weiterhin in der Lage, im Haushalt mitzuhelfen, Bücher zu lesen, das Freitagsgebet zu besuchen oder auch Auto zu fahren, was auf vorhandene persönliche Ressourcen schliessen lässt. Er lebt mit seiner Frau und seinen beiden Kindern zusammen und hat drei bis vier enge Freunde, welche er regelmässig trifft (E.

3.3). Im Lebenskontext sind damit mobilisierbare Ressourcen, welche sich positiv auf den Beschwerdeführer auswirken, auszumachen. Facharzt B.____ hielt ausdrücklich fest, dass sich die geltend gemachten Einschränkungen des Beschwerdeführers vor allem in dessen Erwerbstätigkeit und weniger im Haushalt, der Freizeit und den sozialen Aktivitäten bemerkbar machen (E. 3.3). Es besteht demnach keine gleichmässige Einschränkung des Aktivitätsniveaus in sämtlichen Lebensbereichen und mithin eine mangelnde Konsistenz. Zurzeit befindet sich der Beschwerdeführer in keiner psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung (E. 3.3), was auf einen fehlenden Leidensdruck schliessen lässt. Einem leistungsbezüglichen Anspruch steht sodann auch die

vom Beschwerdeführer gezeigte Aggravationstendenz

(E.

3.3, E.

3.5) entgegen. Zudem machte Facharzt B.____ psychosoziale Belastungsfaktoren (Urk. 7/170/60) aus, welche von der gesundheitlich bedingten Arbeitsunfähigkeit auszuklammern sind. Zusammenfassend lassen die Standardindikatoren nicht auf eine erhebliche funktionelle Einschränkung der Arbeitsfähigkeit schliessen. Vor dem Hintergrund, dass Facharzt B.____ aber - wenn auch wenige - Befunde erheben konnte und ausserdem aufgrund der Einschränkung am linken Arm eine ressourcenhemmende Komorbidität besteht, ist seine

-

zwar wohlwollende – Einschätzung einer 30% igen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit infolge einer geringeren Belastbarkeit letztlich nicht zu beanstanden. 4.3

Ebenso erweisen sich die Einschätzungen der restlichen Gutachter als schlüssig. So stellte Dr. A. ___ fest, dass am linken Arm funktionelle Einschränkungen bestünden, schloss jedoch unter Ausklammerung einer Belastung des linken Armes nachvollziehbar auf eine zumutbare Arbeitstätigkeit (E. 3.2). Dr. C. ___ konnte aus internistischer Sicht keine relevanten Diagnosen erheben, weshalb ihr Schluss auf eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit ebenfalls nachvollziehbar ist (E. 3.4). Die neurologischen Fachärzte konnten zwar eine Nervenschädigung des Nervus

ulnaris feststellen, notierten jedoch auch, dass sich hierdurch das Ausmass der geklagten Beschwerden nicht erklären lasse. Unter Berücksichtigung der durch sie festgestellten Symptomausweitung im Rahmen einer somatoformen Schmerzstörung und der Aggravationstendenz ist ihre Einschätzung einer 20% igen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit schlüssig. Die Schlussfolgerung aus polydisziplinärer Sicht, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner geringeren Belastbarkeit in psychischer und somatischer Hinsicht in seiner angestammten Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig ist, dass ihm aber unter Berücksichtigung qualitativer Einschränkungen (vgl. E. 3.6) eine angepasste Arbeitstätigkeit ab Juni 2013 zu 70 % zumutbar ist, ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden. 5.

5.1

Zu prüfen bleibt, wie sich die in einer angepassten Tätigkeit eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers auf seine Erwerbsfähigkeit auswirkt. 5.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen). 5.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; BGE 135 V 58 E. 3.1; BGE 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweis).

Ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die versicherte Person die bisherige Tätigkeit unabhängig vom Eintritt der Invalidität nicht mehr ausgeübt hätte, kann das Valideneinkommen auf Grundlage der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) berechnet werden, wobei die für die Entlohnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren zu berücksichtigen sind (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; BGE 128 V 29 E. 4e; Urteil des Bundesgerichts 9C_887/2015 vom 12. April 2016 E. 4.2).

Die Beschwerde gegen die bezifferte das Valideneinkommen des Beschwerdeführers in den angefochtenen Verfügungen (Urk. 2/1 und 2/2) mit Fr. 63'915.60, woran nicht festzuhalten ist.

Entgegen den Beanstandungen des Beschwerdeführers ist ein Nebenverdienst nur zu berücksichtigen, wenn er bereits im Gesundheitsfall erzielt wurde und auch weiterhin erzielt werden würde (Urteil des Bundesgerichts 9C_45/2008 vom 3. Juli 2008 E. 4.2). Das F. ___ existiert seit Dezember 2009 nicht mehr (vgl. Urk. 7/10; vgl. auch die gleichlautende Angabe des Beschwerdeführers selber, Urk. 7/4/6). Der Beschwerdeführer hätte mithin auch im Gesundheitsfall diese Nebenbeschäftigung nicht mehr ausüben können, weshalb dieser Nebenverdienst nicht zu berücksichtigen ist. Dass er eine andere Nebenbeschäftigung ausgeübt hätte, ist nicht erstellt, zumal vor seiner Beschäftigung bei der F. ___ keine weiteren Nebenbeschäftigungen aktenkundig sind (Urk. 7/

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

). In seiner Tätigkeit als Kellner erzielte der Beschwerdeführer im Jahr 2009 ein durchschnittliches monatliches Einkommen von Fr. 4'300., was bei dreizehn Monatslöhnen einem Jahreseinkommen von Fr. 55'900. entspricht (vgl. Urk. 7/12/9). Ein Jahreseinkommen von annähernd rund Fr. 55'900. erzielte der Beschwerdeführer gemäss seinem Auszug aus dem individuellen Konto bereits seit dem Jahr 2005 (vgl. Urk. 7/8/2). Angepasst an die Entwicklung der Nominallohne für männliche Angestellte von 2'136 Punkten im Jahr 20

E. 09

auf 2'204 Punkte im Jahr 2013 ergibt dies ein Bruttoeinkommen von rund Fr. 57'680.-- (Fr. 55'900.-- / 2'136 x 2'204), welches dem Einkommenvergleich zugrunde zu legen ist. Dieses für eine Tätigkeit im Gastgewerbe durchschnittliche Einkommen ist – mangels unüblich tiefer, kaum erwerbssichernder Entlohnung – entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht zu parallelisieren. 5.4 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1, 126 V 75 E. 3b). Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 143 V 295 E. 4.2.2, 142 V 178 E. 2.5.8.1, 133 V 545 E. 7.1). Der Griff zur Lohnstatistik ist subsidiär, das heisst deren Bezug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund und nach

Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.7, 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/Reichmuth, IVG, 3. Aufl. 2014, N 55 und 89 zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Für die Berechnung des Invalideneinkommens ist vorliegend ein statistischer Tabellenlohn heranzuziehen, da der Beschwerdeführer seine Rest-Arbeitsfähigkeit nicht verwertet. Vor dem Hintergrund, dass Arbeitsplätze, an denen Tätigkeiten zu verrichten sind, die dem erstellten Belastungsprofil entsprechen, in allen Branchen bestehen, ist auf den branchenunabhängigen Lohn für Hilfstätigkeiten (Zentralwert), Kompetenzniveau 1, abzustellen und somit von einem standardisierten monatlichen Einkommen von Fr. 5'210.-- auszugehen (LSE 2012, Tabelle TA1, TOTAL, Kompetenzniveau 1, Männer). Aufgerechnet auf die durchschnittliche betriebsübliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden pro Woche (vgl. Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, A-S) und angepasst an die Entwicklung der Nominallöhne für männliche Angestellte von 2'188 Punkten im Jahr 2012 auf 2'204 Punkte im Jahr 2013 ergibt dies bei einem – dem Beschwerdeführer ab Mai 2013 zumutbaren – Beschäftigungsgrad von 70 % ein Bruttoeinkommen von rund Fr. 45'.

E. 9

58.-- (Fr. 5'210.-- / 40 x 41.7 x 12 / 2'188 x 2'204 x 0.7).

Aufgrund der Einschränkung in einer bimanuellen Tätigkeit (vgl. E. 3.6) gewährte die Beschwerdegegnerin einen Abzug auf diesen Tabellenlohn im Umfang von 10 %. Hinweise auf andere Faktoren, welche einen weiteren Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich; insbesondere wurde den gesunden heitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers mit der Berücksichtigung einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 70 % bereits ausreichend Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung des leidensbedingten Abzuges von 10 % resultiert daher ein Invalideneinkommen von Fr. 41'362., welches dem Einkommensvergleich zugrunde zu legen ist. 5.5

Wird das Valideneinkommen von Fr. 57'680.-- dem Invalideneinkommen von Fr. 41'362. gegenübergestellt, resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 16'318.

und somit ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 28 %.

Dass die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch des Beschwerdeführers per Ende Mai 2013 (vgl. E. 4.3) befristet hat, ist damit rechtens. 6.

Nebst dem Rentenanspruch beantragte der Beschwerdeführer die Ausrichtung beruflicher Massnahmen (vgl. Urk. 1 S. 2). Hierzu ist festzustellen, dass berufliche Massnahmen nicht Teil der angefochtenen Verfügung bildeten. Die Beschwerdegegnerin wies in ihrer Begründung wohl darauf hin, dass ein Umschulungsanspruch mit Verfügung vom 17. Januar 2013 (vgl. Urk. 7/68) verneint wurde.

Eine aktuelle Prüfung,

ob ein

Anspruch auf berufliche Massnahmen im allgemeinen

oder auf eine Umschulung im Besonderen besteht, fand bislang jedoch nicht statt. Dies lässt sich etwa auch der Formulierung der Beschwerdegegnerin «sollte heute erneut ein Umschulungsanspruch geprüft werden» entnehmen.

Nachdem Eingliederungsmassnahmen einem Rentenanspruch nur solange vor gehen, als von ihnen eine rentenbeeinflussende Änderung erwartet werden kann – was vorliegend klarerweise nicht zutrifft – kann eine Verletzung der Untersuchungs- und Begründungspflicht durch die Beschwerdegegnerin nicht erblickt werden. Da berufliche Massnahmen nicht Teil der angefochtenen Verfügungen bilden, ist eine Anfechtung im Beschwerdeverfahren nicht möglich. Auf das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers in Bezug auf berufliche Massnahmen ist daher nicht einzutreten. Dem Beschwerdeführer ist es jedoch selbstredend unbenommen, ein entsprechendes

Gesuch bei der Beschwerdegegnerin anhängig zu machen. 7.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 700.-- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Kreso

Glavas - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstMeier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.